

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 84 (1972)

Artikel: Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: Zusammenfassung

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

33 Schupposen in Alikon und 3 Schupposen in Auw erbrachten Einkünfte von 9 Mütt Kernen und 5 \widetilde{U} . – In der Stadt Meienberg bezog Habsburg folgende Zinseinkünfte: von einem Acker und einem Baumgarten (ehemalige Schodollers Mühle) 1 Mütt Kernen und 4 Roßeisen; von einer Mühle 1 Pfund Pfeffer; von den Hofstätten zu Meienberg 14 β . – Die mit dem Hochgericht im Zusammenhang stehende allgemeine, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts fixierte Steuer betrug 1306 für die Stadt bloß 5 \widetilde{U} , da ein Teil der Bürger damals brandgeschädigt war; später erhöhte sich der Steuerbetrag wieder auf 10 \widetilde{U} . Die Steuer aller Landgemeinden des Amtes (vielleicht damals noch mit Einschluß von Root und Mättenwil) warf 1306 16–18 \widetilde{U} ab; später blieb der Steuerbetrag auf 16 \widetilde{U} festgesetzt.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die aus Vogtei über Murigut und aus den gräflichen Rechten herausgewachsenen wesentlichen Herrschaftsbestandteile Habsburgs im Amt Meienberg sich 1306 aus Eigentum an der Stadt Meienberg, aus dem Hoch- und Blutgericht, aus einem beschränkten Niedergerichtsbereich und aus dem Steuerrecht in Stadt und Amt zusammensetzten.

1359 verpfändete Herzog Rudolf dem getreuen Ulrich Geßler u.a. «unser stat Meygenberg in Ergö mit lütten und gütern, mit gerichten twing und gemeinlich mit aller zugehörung klein und groz».²⁰⁴ 1415, im Verlaufe der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen, besetzte Luzern das Amt Meienberg, ließ unverzüglich eine Liste der Rechte und Einkünfte aufnehmen, mußte dieses Amt jedoch 1425 auf Betreiben der fünf Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den gemeinsamen sechsörtigen Besitz überführen. Seither bildete das ehemals habsburgische Amt Meienberg den südlichsten Teil der gemeinen Vogtei, die seit dem 16. Jahrhundert «Freie Ämter» genannt wurde²⁰⁵.

Zusammenfassung

Die auf reichlich lückenhaftem Quellenmaterial und auf einer Reihe von Arbeitshypothesen gründende Untersuchung bricht bei diesem eher unbefriedigenden und vorläufigen Forschungsstand ab. Immerhin hat

²⁰⁴ Thommen I Nr. 633.

²⁰⁵ Siehe Anmerkung 200.

diese vielleicht etwas mühsam zu lesende Arbeit einige Erkenntnisse gebracht und Denkanstöße vermittelt, welche die Lokalgeschichte anregen und ihr weiterhelfen können.

Ein wichtiger Beitrag scheint mir die Herauspräparierung der spätmittelalterlichen Pfarrei- und Zehntverhältnisse der Kirchhöre Sins zu sein, lässt sie doch die Strukturen einer hoch- und frühmittelalterlichen Großpfarrei erahnen²⁰⁶.

Mit dieser Großpfarrei Sins hängt anderseits das Problem der frühen Geltung der Grafen von Homberg und Tierstein im untersuchten Raum eng zusammen. Trotz der bruchstückhaften Überlieferung kann die Herrschaft dieses Hochadelsgeschlechts und deren Weiterentwicklung einigermaßen abgesteckt werden: Im südlichen Teil sollten die Tiersteiner ihre Bedeutung erst verlieren, als das alle Stände erfassende Blutgericht allgemeine Geltung erhielt und in die Hände der Grafen von Habsburg gelangte; im kleineren nördlichen Abschnitt entstand um diese Zeit die hochgerichtlich geschlossene Grundherrschaft der Grafen von Homberg. Die merkwürdige Durchdringung gerade dieser Herrschaft Merenschwand mit grundherrlichen und niedergerichtlichen Rechten der Freien von Eschenbach-Schnabelburg muß vorläufig einfach als Faktum hingenommen, kann nicht weiter erklärt werden.

Weitere wichtige Erkenntnis – oder Arbeitshypothese – ist das verhältnismäßig späte, sich auf keine Urpfarrei und kaum auf Allod abstützende Auftreten der Grafen von Habsburg im südlichen Freiamt. Sie erscheinen anfänglich in der «abgeleiteten» Form von Vögten über das Kloster Muri und erst nachträglich, nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172), als Inhaber der gräflichen Rechte und Organisatoren der Staatsgewalt im untersuchten Raum. Erst auf ihre Bemühungen geht denn auch das castrum/oppidum Meienberg zurück, das dem Blutgerichtsam Zentrum und Namen gegeben hat.

Gestützt auf einige neuinterpretierte Quellen muß die Genealogie der Freien von Rüegg um zwei frühe Nennungen beschnitten werden. Das urkundliche Auftreten dieser Freiherren im südlichen Freiamt beginnt erst nach den 1230er Jahren, also sehr spät. Die zwischen den Grafen von Tierstein und den Grafen von Habsburg eine merkwürdige Zwischenstellung einnehmenden Rüeggger scheinen nie so recht «auf den grünen Zweig» gekommen zu sein – trotzdem sie sich gerade um das Jahr 1300

²⁰⁶ Siehe Karte 1.

kräftig um die Ausweitung ihrer Positionen im erforschten Gebiet bemühten. Ob nicht Ulrich II. von Rüegg Landrichter im Aar- und Zürich-Gau und Reichsvogt zu Zürich wurde, eben weil er keine rechte Hausmacht hinter sich hatte? Mit der «Entthronung» der Freien von Rüegg erhält auch die Herrschaft Rüegg eine neue Wertung; es erweist sich, daß sie vermutlich im Kern auf tiersteinisches Allod zurückgeht und ihre endgültige Form erst sehr spät erhalten hat.

Erstaunlich früh stoßen wir in Oberrüti und Dietwil auf Anzeichen allodialer Positionen der ministerialischen Herren von Hünenberg. Die Hünenberger waren ein weitverzweigtes und wohlhabendes Geschlecht, das befähigt war, in unserem Gebiet 1293 die hochadeligen [Neu-] Homberger in der Herrschaft Merenschwand abzulösen. – Als weitere, über mehr oder weniger ausgeprägte eigene Kleinherrschaften gebietende Angehörige des niederen Adels finden wir die Geßler zu Wiggwil und den kaum faßbaren, vom Kloster Kappel abgelösten Ritter Hartmann Viser zu Beinwil.

In einer Karte ist das ganze Herrschaftsgefüge für das Jahr 1306 zusammengestellt²⁰⁷.

Wenig hören wir in diesem Bericht von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen der Landbevölkerung: Die selbstverständlich vorhandene Dorfgemeinde ist im 14. Jahrhundert im oberen Freiamt urkundlich einfach noch nicht faßbar; dagegen konnte wenigstens am Rande die Kirchgemeinde, die Genossenschaft der Pfarreipflichtigen, gewürdigt werden.

Von den erarbeiteten Erkenntnissen aus – diese vertiefend – in die neuere Zeit vorzudringen, ist Sache der lokalen Geschichtsforschung. – Für ein tieferes, auch die Sprachwissenschaft einschließendes, Vordringen in die früh- und hochmittelalterliche Zeit wird, angesichts der sehr spärlich werdenden Quellen, ein großräumigeres Untersuchungsgebiet benötigt. Im Hintergrund dieses größeren Raumes stehen die Überlieferungen der *Acta Murensia*, deren Neuinterpretation einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben soll.

²⁰⁷ Siehe Karte 2.